

Allgemeine Bedingungen

für den Netzanschluss einer Eigenerzeugungsanlage an das Netz der Netze ODR GmbH

Vorbemerkung

Die Netze ODR GmbH – nachstehend Netzbetreiber genannt – nimmt die Aufgabe eines Betreibers regionaler Verteilungsnetze wahr.

Der Netzbetreiber erstellt und unterhält diese Netze zum Transport der elektrischen Energie bis zu den Übergabestellen der Kundenanlage. Weiterhin werden vom Netzbetreiber alle erforderlichen Netzdienstleistungen erbracht, die für die Netznutzung im Zusammenhang mit der Stromeinspeisung erforderlich sind. Gegenstand des Netzanschlussvertrages zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer sind die den unmittelbaren Netzanschluss betreffenden Regelungen einschließlich Kostentragung.

1.

Voraussetzungen für die Nutzung des Netzanschlusses

Die Nutzung des Netzanschlusses, also die Einspeisung in das vorgelagerte Netz, erfordert den Abschluss eines Rücklieferungsvertrags über die eingespeiste Energie. Auf der Grundlage des Netzanschlussvertrages erbringt der Netzbetreiber alle erforderlichen Netzdienstleistungen, welche für die Energierücklieferung erforderlich sind.

2.

Kostentragung durch den Anschlussnehmer

Der Anschlussnehmer trägt alle Kosten, die unmittelbar mit seinem Netzanschluss verbunden sind. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für den Neuanschluss ebenso wie die Kosten für die Veränderung des Anschlusses (Technik, Anmeldeleistung usw.), die von ihm veranlasst werden. Der Neuanschluss sowie die Veränderung eines bestehenden Anschlusses werden im Netzanschlussvertrag vereinbart.

3.

Binde- und Ausführungsfrist, Eigenleistungen

Die Bindefrist von Angeboten über die Herstellung oder Veränderung eines Anschlusses beträgt 4 Monate. Für den Fall, dass aus Gründen, die nicht vom Netzbetreiber zu vertreten sind, nicht mit den Bauarbeiten innerhalb der Bindefrist begonnen werden kann oder der Auftragsumfang sich ändert, behält sich der Netzbetreiber vor, das Angebot anzupassen.

Die Ausführungsfrist ist im Netzanschlussvertrag festgelegt. Für Verzögerungen, die auf ungünstige Witterungsverhältnisse zurückzuführen sind oder durch den Anschlussnehmer bzw. durch Dritte verursacht werden (z. B. Schwierigkeiten beim Erwerb von Grundstücksrechten oder bei der Erteilung behördlicher Genehmigungen), steht der Netzbetreiber nicht ein.

Eigenleistungen des Anschlussnehmers (z. B. Erdarbeiten) bedürfen sowohl hinsichtlich Art und Umfang, als auch des Kosten nachlasses, der vorherigen Vereinbarung mit dem Netzbetreiber.

4.

Einspeiseleistung

Der Anschlussnehmer hat einen Anspruch auf eine Einspeisung in Höhe der vereinbarten Einspeiseleistung. Rechtzeitig bevor die eingespeiste Leistung des Anschlussnehmers die vereinbarte Einspeiseleistung überschreitet, teilt der Anschlussnehmer die neue Einspeiseleistung dem Netzbetreiber mit. Bei planmäßiger Erhöhung bzw. bei mehrfacher Überschreitung der Einspeiseleistung sind neue vertragliche Vereinbarungen notwendig, da gegebenenfalls Maßnahmen zur Anschlussverstärkung notwendig werden und eine Anpassung des Netzanschlussvertrages erforderlich wird.

Bei einer Überschreitung der Einspeiseleistung nimmt der Netzbetreiber nach Können und Vermögen weiter die Energie auf. Eine ausreichende Aufnahmesicherheit kann jedoch nicht mehr garantiert werden.

5.

Kundenanlage des Anschlussnehmers

Der Anschlussnehmer erstellt und unterhält in seinem Bereich alle Einrichtungen zur Rücklieferung der elektrischen Energie, bis zum technisch geeigneten Netzanschlusspunkt des Netzbetreibers, im Regelfall einschließlich der Anschlussleitung, auf seine Kosten und in seiner Verantwortung. Diese Einrichtungen müssen den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie weiteren Bestimmungen des Netzbetreibers entsprechen, die unter Punkt 19 „Verbindliche Druckschriften“ aufgelistet sind.

Bei 110 kV-Netzanschlüssen ist in jedem Fall vor Abschluss des Netzanschlussvertrages eine Abstimmung mit der EnBW Regional AG hinsichtlich Netzplanung und Technik erforderlich.

Der Anschlussnehmer trifft Vorkehrungen, dass die Stromeinspeisung jederzeit mit einem Leistungsfaktor $\cos \phi$ zwischen 0,98 induktiv und 1,0 erfolgt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Netzbetreibers gem. Satz 2.

Die Anlagen und Verbrauchsgeräte des Anschlussnehmers werden von ihm unter Beachtung der VDEW-Druckschrift „Grundsätze über die Beurteilung von Netzurückwirkungen“ so gebaut und betrieben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers (z. B. Tonfrequenzrundsteueranlagen) oder Dritter ausgeschlossen sind. Zusätzliche Aufwendungen in Versorgungsanlagen des Netzbetreibers zur Vermeidung störender Rückwirkungen trägt der Anschlussnehmer.

Der Anschluss der Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers und die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses erfolgen durch den Netzbetreiber. Erweiterungen oder Änderungen der Anlage des Anschlussnehmers, soweit sie Auswirkungen auf den Anschluss bzw. auf das vorgelagerte Netz haben, bedürfen der Zustimmung des Netzbetreibers.

Ist die Erzeugungsanlage des Anschlussnehmers mit einem eigenen Mittelspannungskabel an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen, so ist eine Erdschlusskompensation für das mit dem Verteilungsnetz des Netzbetreibers galvanisch verbundene Kabel erforderlich. Für das Anschlusskabel gelten die technischen Bestimmungen des Netzbetreibers.

Betreibt der Anschlussnehmer ein eigenes Mittelspannungsnetz, ist eine Erdschlusskompensation für das mit dem Netz des Netzbetreibers galvanisch verbundene Netz erforderlich. Hierbei gelten die technischen Bestimmungen des Netzbetreibers.

Bei Erzeugungsanlagen mit Lastgangzählern gehört zum Standardmesssatz die Fernauslesung der Zählwerte. Hierfür stellt der Anschlussnehmer einen Telefonanschluss (z. B. eine direkt anwählbare Nebenstelle) und falls erforderlich einen 230 V-Anschluss zur Verfügung und unterhält diese.

Die Beauftragten des Netzbetreibers sind berechtigt, die elektrischen Einrichtungen des Anschlussnehmers, soweit sie sich auf den Anschluss auswirken, zu überprüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen.

Werden bei einer Prüfung Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, die Herstellung/Veränderung des Anschlusses zu verweigern bzw. die Nutzung des Anschlusses zu unterbrechen. Bei Gefahr für Leib und Leben ist der Netzbetreiber hierzu verpflichtet.

Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

Der Anschlussnehmer gestattet den Beauftragten des Netzbetreibers die Kundenanlage zu betreten, soweit dies insbesondere für die Überprüfung der technischen Einrichtungen, sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist.

Ersatzstromanlagen (Notstromaggregate) dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung monatlich nicht mehr als 15 Stunden zur Erprobung betrieben werden. Ein Parallelbetrieb mit dem Netz des Netzbetreibers ist in der Regel nicht zulässig; begründete Ausnahmefälle bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

6. **Einräumung der Schaltberechtigung und Betriebsführung**
Soweit der Netzanschluss über eine 20-kV-Transformatorstation des Anschlussnehmers erfolgt ist, räumt er dem Netzbetreiber die alleinige Schaltberechtigung und Betriebsführung über die Eingangsschaltfelder einschließlich der zugehörigen Sammelschienenverbindung ein. Sofern der Anschlussnehmer nicht Eigentümer ist, sorgt er für dessen Zustimmung.
7. **Energiebezug**
Soweit der Anschlussnehmer Bezugskunde am Netz des Netzbetreibers ist, ist der Abschluss eines gesonderten Netzanschlussvertrages für den Energiebezug notwendig.
8. **Vorauszahlung und Sicherheitsleistung**
Bezüglich der Anschlusskosten ist der Netzbetreiber berechtigt, Vorauszahlung oder, falls der Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage ist, Sicherheitsleistung zu verlangen.
9. **Außerbetriebnahme des Anschlusses und Kündigung**
Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss fristlos außer Betrieb zu setzen, wenn der Anschlussnehmer gegen eine Bestimmung des Netzanschlussvertrages erheblich zuwider handelt oder die Einstellung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden.
10. **Einschränkung der Energieabnahme und Benachrichtigung bei Netzstörungen**
Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Netzbetreiber wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Aufnahme und Fortleitung der elektrischen Energie gehindert sein, so ruhen die Verpflichtungen des Netzbetreibers aus diesem Vertrag solange, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind. Der Anschlussnehmer unterrichtet den Netzbetreibers unverzüglich über Störungen an den Anschlusseinrichtungen (Drahtbrüche, Kabelbeschädigungen, Blitz- und Feuerschäden u.ä.).
Der Netzbetreiber darf den Netzanschluss zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrechen. Der Netzbetreiber wird bei einer Netzstörung unverzüglich Maßnahmen einleiten, um den Netzbetrieb wieder herzustellen.
Der Netzbetreiber wird den Anschlussnehmer bei einer beabsichtigten Unterbrechung rechtzeitig unterrichten.
Die Unterrichtung entfällt, wenn sie nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
11. **Haftung des Netzbetreibers**
Für Schäden, die der Anschlussnehmer durch Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten im Netz erleidet, haftet der Netzbetreiber aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

- der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnehmers, es sei denn, dass der Schaden vom Netzbetreiber oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;

- der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Netzbetreibers oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;

- eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organes oder Gesellschafters des Netzbetreibers verursacht worden ist.

§ 831 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

Bei grob fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers auf 2.500,- € im Einzelfall begrenzt. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf 10 Mio. €. Übersteigt die Summe der Einzelschäden den Höchstbetrag, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zum Höchstbetrag steht. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,- €. Der Anschlussnehmer teilt dem Netzbetreiber den Schaden unverzüglich mit.

Schadensersatzansprüche gemäß Abs. 1 verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anschlussnehmer von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zwei Jahren von dem schädigenden Ereignis an. Schweben zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

Der Anschlussnehmer wird Schadensersatzansprüche gegenüber dritten Elektrizitätsversorgungsunternehmen nur in den Grenzen des § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) geltend machen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12. **Grundstücksbenutzung**

- 12.1 Der Anschlussnehmer hat für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungsnetz und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über seine im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.
Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke
 - die an die Stromversorgung angeschlossen sind,
 - die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstückes genutzt werden,
 - oder für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.
- 12.2 Sie entfällt ferner, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 12.3 Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme der Grundstücke zu benachrichtigen.

- 12.4 Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- 12.5 Wird die Stromeinspeisung dauerhaft eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinem Grundstück befindlichen Einrichtungen noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 12.6 Der Anschlussnehmer der nicht Grundstückseigentümer ist, hat auf Verlangen des Netzbetreibers die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung der versorgenden Grundstücke im Sinne der Absätze 12.1 und 12.5 beizubringen.
- 12.7 Muss zur Stromeinspeisung eine Umspannstation aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer der Stromeinspeisung zur Verfügung stellt.
- 12.8 Der Netzbetreiber darf den Transformator auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.
- 12.9 Die Absätze 12.2 und 12.4 sowie Absatz 12.3, wenn die Stromeinspeisung dauerhaft eingestellt wird, gelten entsprechend.
- 12.10 Zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber bestehende individuelle Grundstücksnutzungsverträge bleiben von den Regelungen der Ziff. 12 unberührt.
- 12.11 Die Regelungen des Abschnitts 12 gelten nur für Einrichtungen im Eigentum des Netzbetreibers.
13. **Übertragung von Rechten und Pflichten**
Der Netzbetreiber bzw. der Anschlussnehmer ist berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, der die Aufgaben des Netzbetreibers bzw. die Anschlussnehmeranlage übernommen hat. Den Eintritt eines Rechtsnachfolgers des Anschlussnehmers in den Vertrag kann der Netzbetreiber verweigern oder eine Anpassung der Vertragsbestimmungen verlangen, wenn bei diesem nicht die gleichen Einspeiseverhältnisse gegeben sind. Beim Eintritt eines Rechtsnachfolgers des Netzbetreibers ist der Anschlussnehmer berechtigt, den Netzanschlussvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.
14. **Vertraulichkeitsvereinbarung**
Die Vertragspartner vereinbaren die vertrauliche Behandlung dieses Vertrages, seiner Anlagen und sämtlicher im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen und der Vertragserfüllung bekannt werdenden Informationen. Eine Offenbarung von Informationen soll nur nach gegenseitiger Abstimmung und in den Fällen erfolgen, in denen ein Vertragspartner gesetzlich oder behördlich hierzu verpflichtet ist.
15. **Gerichtsstand**
Gerichtsstand ist Ellwangen, wenn der Anschlussnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
16. **Teilunwirksamkeit**
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.
17. **Datenschutzklausel**
Der Anschlussnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Netzbetreiber die für die Ausführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes speichert und verarbeitet.
18. **Vertragsausfertigung**
Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Fertigung. Mit der Unterzeichnung des Vertrages werden gleichzeitig die dem Vertrag beigefügten Anlagen anerkannt.
19. **Verbindliche Druckschriften**
Folgende Druckschriften sind in der jeweils gültigen Fassung Vertragsbestandteil und für beide Vertragspartner verbindlich. Die Druckschriften sind auf der Internetseite der EnBW veröffentlicht bzw. über die Internetseite der Netze ODR GmbH (www.netze-odr.de) erreichbar.
- Die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“
- Die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz“
- Die D-A-CH-CZ-Richtlinie zur Beurteilung von Netzurückwirkungen.
- VDEW-Publikation „Empfehlungen zur Vermeidung von unzulässigen Rückwirkungen auf die Tonfrequenz-Rundsteuerung“
- Die BDEW Richtlinie „Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“.
- Die VDEW-Richtlinie „Parallelbetrieb mit dem Niederspannungsnetz“
Die VDE AR 4105 und die VDE AR 4110.
- Die VDEW Richtlinien „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ einschließlich der Ergänzungen des Netzbetreibers sowie der Ergänzungen und Merkblätter des VDN.
- Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität im Verteilnetz Strom der Netze ODR und der Transnet BW.
- Metering Code 2006 des Verband der Netzbetreiber -VDN- e.V. beim VDEW.